

Geschäftsverzeichnisnr. 3984

Urteil Nr. 7/2007
vom 11. Januar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Fragen in Bezug auf Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren*

In seinem Urteil vom 25. April 2006 in Sachen der Staatsanwaltschaft und der Zivilparteien E. Ghillebert, F. Ghillebert und M. Caron gegen G. Verbeke und E. Lozie, dessen Ausfertigung am 11. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Fragen gestellt:

1. « Verstößt Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 135 § 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches einer Zivilpartei das Recht erteilt, gegen alle Beschlüsse der Ratskammer Berufung einzulegen, auch bei Verweisung eines Beschuldigten, während dieser Beschuldigte dasselbe Recht nicht geltend machen kann, außer in den in Artikel 135 § 2 des Strafprozessgesetzbuches bestimmten besonderen Umständen? »;

2. « Verstößt Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 135 § 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches einer Zivilpartei das Recht erteilt, gegen alle Beschlüsse der Ratskammer Berufung einzulegen, auch wenn es um eine Verweisung von der Ratskammer an das zuständige Strafgericht geht, während der Beschuldigte bei Verweisung an denselben Richter dieses Recht nicht hat, außer in den in Artikel 135 § 2 des Strafprozessgesetzbuches bestimmten Ausnahmefällen? »;

3. « Verstößt Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 135 § 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches einer Zivilpartei das Recht erteilt, gegen alle Beschlüsse der Ratskammer Berufung einzulegen, auch wenn es einen Verweisungsbeschluss betrifft, und zwar ausschließlich aufgrund der Erwägung einer möglicherweise besseren Genugtuung bei Verweisung eines Beschuldigten an den Assisenhof als an einen Korrektionalrichter, im Gegensatz zum Beschuldigten, der dasselbe Recht nicht geltend machen kann, außer in den in Artikel 135 § 2 des Strafprozessgesetzbuches bestimmten Fällen, obwohl dieser ein selbes Interesse als die Zivilpartei anstreben kann, nämlich eine größere Möglichkeit des Freispruchs vor einem Geschworenengericht und/oder einer gleichen Beurteilung als vor dem Strafrichter? »;

4. « Verstößt Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 135 § 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 1 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches einer Zivilpartei das Recht erteilt, mittels Einlegung einer Berufung gegen einen Verweisungsbeschluss die Strafverfolgung durchzuführen, was grundsätzlich nur der Staatsanwaltschaft zusteht, während der Beschuldigte selbst eine solche Berufung nicht einlegen kann, außer wenn die Bedingungen von Artikel 135 § 2 des Strafprozessgesetzbuches erfüllt sind, aufgrund des Prinzips, wonach die Verfolgungspolitik der Staatsanwaltschaft nicht den Parteien zusteht und

nicht zur Beurteilung vorliegt, einerseits und die Rechte des Beschuldigten bei Verweisung an den Tatrichter uneingeschränkt gelten, andererseits, wobei diese Ungleichheit im vorliegenden Fall darin bestehen würde, dass die Zivilpartei, die ihre Rechte auch vor dem Tatrichter geltend machen kann, sich wohl in die Verfolgungspolitik einmischen könnte und in zulässiger Weise Berufung einlegen könnte, und zwar aufgrund von rein individuellen Interessen, was bei Verweisung an den Tatrichter ebenfalls zu den Kompetenzen dieses Tatrichters gehört? »;

5. « Verstößt Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 135 § 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 63 des Strafprozessgesetzbuches, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches einer Zivilpartei das Recht erteilt, gegen alle Beschlüsse der Ratskammer Berufung einzulegen, auch wenn es einen Verweisungsbeschluss betrifft, während der Beschuldigte dieses Recht nur in den in Artikel 135 § 2 des Strafprozessgesetzbuches bestimmten Ausnahmefällen hat, insofern das von der Zivilpartei angeführte Interesse nicht auf die Durchführung der Strafverfolgung als solche abzielt, sondern auf eine möglicherweise bessere finanzielle und/oder moralische Genugtuung, was an sich eine Beurteilung zur Sache voraussetzt, während Artikel 63 des Strafprozessgesetzbuches der Zivilpartei nur die Möglichkeit bietet, die Strafverfolgung in Gang zu setzen, wenn sie glaubhaft machen kann, dass ein Interesse - d.h. ein unbezifferter Nachteil - vorliegt, während der Beschuldigte dieses Recht nicht hat, weil der Verweisungsbeschluss den Tatrichter befasst und er seine Rechtsmittel vor dem Tatrichter erschöpfen kann? »;

6. « Verstößt Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 135 § 2 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 211*bis* des Strafprozessgesetzbuches, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, insofern Artikel 135 § 1 des Strafprozessgesetzbuches einer Zivilpartei das Recht erteilt, gegen alle Beschlüsse der Ratskammer Berufung einzulegen, auch wenn es einen Verweisungsbeschluss betrifft, während der Beschuldigte dieses Recht nur in den in Artikel 135 § 2 des Strafprozessgesetzbuches bestimmten Ausnahmefällen hat und während diese Berufung auf rein individuellen Interessen einer Zivilpartei basiert, was faktisch bedeuten würde, dass eine Zivilpartei auch bei einem Verweisungsbeschluss, außer bei Berufung durch die Staatsanwaltschaft, den strafrechtlichen Zustand eines an den Tatrichter verwiesenen Beschuldigten noch ändern und/oder erschweren kann, außer im Falle einer Berufung gegen eine Einstellung oder einer Berufung durch die Staatsanwaltschaft? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Durch die präjudiziellen Fragen wird der Hof im Wesentlichen gebeten zu prüfen, ob Artikel 135 des Strafprozessgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 1 des einleitenden Titels des Strafprozessgesetzbuches und die Artikel 63 und 211*bis* des Strafprozessgesetzbuches verstoße, da er der Zivilpartei das Recht gewähre, gegen alle Beschlüsse der Ratskammer Berufung einzulegen (§ 1), während er dem Beschuldigten nur unter bestimmten Umständen das Recht gewähre, gegen Beschlüsse der Ratskammer Berufung einzulegen (§ 2). Der vorliegende Richter stellt insbesondere fest, dass der Beschuldigte nicht das Recht habe, gegen die Verweisung ans Korrekionalgericht Berufung einzulegen, « obwohl er ebenso ein Interesse an einer Verweisung an ein Geschworenengericht haben kann, und zwar angesichts der größeren Aussichten auf einen Freispruch, wobei das Geschworenengericht ebenfalls eine Korrekionalstrafe auferlegen kann ».

B.2. Der Hof ist nicht befugt, Gesetzesnormen unmittelbar anhand einer Vertragsbestimmung zu prüfen. Er kann die fragliche Bestimmung daher nur anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den vorerwähnten Vertragsbestimmungen prüfen.

Der Hof ist ebenfalls nicht befugt, Artikel 135 des Strafprozessgesetzbuches anhand anderer Bestimmungen desselben Gesetzbuches zu prüfen.

B.3. Artikel 135 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei können gegen alle Beschlüsse der Ratskammer Berufung einlegen.

§ 2. Der Beschuldigte kann, wenn Regelwidrigkeiten, Unterlassungen oder Nichtigkeitsgründe im Sinne von Artikel 131 § 1 oder in Bezug auf den Verweisungsbeschluss vorliegen, gegen die in den Artikeln 129 und 130 genannten Verweisungsbeschlüsse Berufung einlegen, unbeschadet der in Artikel 539 dieses Gesetzbuches vorgesehenen Berufung. Gleiches gilt für die Gründe der Unzulässigkeit oder des Erlöschens der Strafverfolgung. Die Berufung ist

bei Vorliegen von Regelwidrigkeiten, Unterlassungen oder Nichtigkeitsgründen im Sinne von Artikel 131 § 1 nur zulässig, wenn der Klagegrund mittels schriftlicher Schlussanträge vor der Ratskammer geltend gemacht wurde. Gleiches gilt für die Gründe der Unzulässigkeit oder des Erlöschens der Strafverfolgung, außer sie haben sich nach der Verhandlung vor der Ratskammer ergeben.

[...] ».

B.4. Das Auftreten als Zivilpartei, das in Artikel 63 des Strafprozessgesetzbuches vorgesehen ist, bezweckt, es den Geschädigten zu ermöglichen, selbst die Strafverfolgung in die Wege zu leiten, um die etwaige Untätigkeit der Staatsanwaltschaften aufzufangen. Das Recht der Zivilpartei, gegen einen Beschluss der Ratskammer Berufung einzulegen, ist nicht auf den Fall begrenzt, in dem keine Verfolgung stattfindet. Es genügt, dass diese Partei ein rechtmäßiges Interesse besitzt (Kass., 9. März 2004, P.04.0199.N). Sie kann also Berufung gegen einen Verweisungsbeschluss einlegen.

Der Beschuldigte kann gegen den Verweisungsbeschluss der Ratskammer nur Berufung einlegen wegen Nichtzuständigkeit im Sinne von Artikel 539 des Strafprozessgesetzbuches oder wegen Regelwidrigkeiten, Unterlassungen oder Nichtigkeitsgründen im Sinne von Artikel 131 § 1 desselben Gesetzbuches.

B.5. Da der Gesetzgeber nach Ablauf der Untersuchung ein Verfahren vor der Ratskammer einführt, das sich grundlegend von denjenigen vor dem erkennenden Gericht unterscheidet, eine kontradiktorische Verhandlung zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten ermöglicht, es der Zivilpartei, die private Interessen verteidigt, ermöglicht, an dieser Debatte teilzunehmen, und schließlich eine Berufung gegen die Entscheidung der Ratskammer organisiert, kann der Umfang dieser Berufung sich nur je nach der Person, die sie einreicht, unterscheiden, wenn diese unterschiedliche Behandlung objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6. Bezüglich des früheren Artikels 135 des Strafprozessgesetzbuches erkannte der Hof in den Urteilen Nrn. 82/94, 22/95 und 29/98 (in B.9, B.8 bzw. B.8.1), dass der Gesetzgeber, indem er die Klagemöglichkeit des Beschuldigten gegen einen Verweisungsbeschluss ausschließlich auf die Einreden der Unzuständigkeit beschränkt, wohingegen die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei gegen einen Einstellungsbeschluss der Ratskammer alle Berufungsgründe vorbringen können, eine Maßnahme verabschiedet hat, die nicht im Verhältnis zu der von ihm angestrebten Zielsetzung steht.

Wie aus dem neuen Artikel 135 des Strafprozessgesetzbuches ersichtlich wird, hat der Gesetzgeber inzwischen die Berufungsmöglichkeit des Beschuldigten gegen den Verweisungsbeschluss der Ratskammer erweitert.

B.7. In seinen Urteilen Nrn. 22/95 und 29/98 (in B.8 bzw. B.8.2) präziserte der Hof, dass es zur Verwirklichung des angestrebten Ziels nicht notwendig ist, so weit zu gehen, dass dem Beschuldigten sogar versagt wird, Berufung einzulegen und Rechtsgründe geltend zu machen, die, falls sie für begründet befunden werden sollten, so beschaffen sind, dass sie tatsächlich der Strafverfolgung ein Ende bereiten würden. Die in B.7 dieser Urteile beschriebene unterschiedliche Situation des Beschuldigten reicht nicht aus, um diesen Behandlungsunterschied zu rechtfertigen. Es liegt nämlich im Interesse der Gemeinschaft, die durch die Staatsanwaltschaft repräsentiert wird, der Zivilpartei und des Beschuldigten, dass jedem die Möglichkeit geboten wird, vor dem Untersuchungsgericht Regelwidrigkeiten bezüglich des Verfahrens oder andere Gründe vorzubringen, soweit sie so beschaffen sind, dass die Strafverfolgung dadurch beendet werden kann, mit Ausnahme der Unzulänglichkeit der belastenden Tatsachen.

Allerdings durfte der Hof in B.9 seines Urteils Nr. 29/98 nicht aufgrund dieser Feststellung folgern, dass dem Beschuldigten die Möglichkeit geboten werden muss, Berufung gegen die Entscheidung der Ratskammer einzulegen, durch welche ihm die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung verweigert wird und durch welche er an das erkennende Gericht verwiesen wird. Die Anklagekammer würde in einem solchen Fall nicht nur zu einer Prüfung der Begründetheit der Argumentation des Beschuldigten zur Untermauerung des Antrags auf Aussetzung gezwungen werden, sondern eben zu einer Überprüfung der Begründetheit der Strafverfolgung selbst.

B.8. Dieselbe Feststellung berechtigte den Hof im Urteil Nr. 69/2001 ebenso wenig zu folgern, dass dem Beschuldigten die Möglichkeit geboten werden muss, gegen den Beschluss der Ratskammer, durch den die Konventionalisierung bzw. Korrektionalisierung abgelehnt wird, Berufung einzulegen. Ein solcher Klagegrund ist nämlich nicht so beschaffen, dass er die Strafverfolgung unmittelbar beenden könnte. Außerdem steht es den erkennenden Gerichten frei, das Vorliegen mildernder Umstände oder eines strafmindernden Entschuldigungsgrundes noch gelten zu lassen.

B.9. Eine Verweisung ans Polizeigericht, insbesondere im Fall der Kontraventionalisierung, gewährleistet, dass dem Beschuldigten grundsätzlich keine Korrekionalstrafe auferlegt werden kann. Im Falle der Verweisung ans Korrekionalgericht bei der Korrekionalisierung kann grundsätzlich keine Kriminalstrafe auferlegt werden. Daher entbehrt es nicht einer vernünftigen Rechtfertigung, dass nicht die Möglichkeit vorgesehen worden ist, dass der Beschuldigte Berufung gegen den Verweisungsbeschluss einreicht.

B.10. Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, die das Recht auf ein faires Verfahren gewährleisten, beinhalten nicht das Recht für einen Beschuldigten, die Verweisung an ein Geschworenengericht zu beantragen.

B.11. Die präjudiziellen Fragen sind verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 135 §§ 1 und 2 des Strafprozessgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts